

## Ortschaft Königsmark



TYP: Beschlussvorlage  
Status: öffentlich  
Nummer: III/2019/044

Datum: 21.06.2019  
Aktenzeichen:  
Einreicher: Bürgermeister  
Federführendes Amt: Amt für Verwaltungssteuerung und Demografie

Gremium	Termin	Genehmigung	Stimmverh.	J	N	E
Ortschaftsrat Königsmark	10.07.2019					

### Betreff

Beschluss zur Anwendung der Geschäftsordnung des Stadtrates im Ortschaftsrat

### Beschlusstext:

Der Ortschaftsrat stimmt dem § 15 Abs. 6 der Hauptsatzung zu und wendet die Geschäftsordnung des Stadtrates für die Angelegenheiten in seinem Verfahren, soweit möglich, an.

.....  
Bürgermeister

### Problembeschreibung/Begründung/Rechtsgrundlage:

Gemäß § 81 Abs. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) gelten die Regelungen über das Verfahren in der Vertretung entsprechend auch für die Ortschaftsräte.

Demnach muss der Ortschaftsrat sich auch eine Geschäftsordnung über die Regelungen in Angelegenheiten seines Verfahrens geben.

Der Ortschaftsrat kann allerdings auch die Geschäftsordnung der Vertretung für seine Angelegenheiten für anwendbar erklären.

Hierfür wurde in der Hauptsatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) die Regelung des § 15 Abs. 6 aufgenommen:

„Für Angelegenheiten der Verfahren der Ortschaftsräte gilt, soweit anwendbar, die Geschäftsordnung des Stadtrates entsprechend. Ausgenommen hiervon sind die Regelungen zu der Sitzungsniederschrift, welche in den Ortschaftsräten durch ein ehrenamtliches Mitglied verfasst wird. Dieses ist durch den Ortsbürgermeister zu bestellen.“

### Empfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, der Beschlussvorlage zuzustimmen.

### Anlagen:

Keine

**Finanzielle Auswirkung:**

Keine

---

Unterschrift Amtsleiter

---

Mitzeichnung Kämmerer